

**NEWS**



# *Sehr geehrte Klientinnen & Klienten, liebe Leserinnen & Leser!*

**Alois Schoder** | Geschäftsführer der IVM Holding

Die IVM-News widmet sich in dieser Ausgabe wieder vielen aktuellen aber auch bekannten Themen in der Absicherung von Risiken, die Ihr Firmen- als auch Ihr Privatvermögen deutlich schmälern können.

Die D&O-Managerhaftpflichtversicherung haben wir bereits in der letzten Ausgabe näher unter die Lupe genommen. Aber auch in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen weitere Beispiele auf Seite 8 vor Augen führen, um die Tragweite Ihrer persönlichen Haftung nochmals zu verdeutlichen.

Laufend dringen neue Fälle an die Öffentlichkeit. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Sie darüber zu informieren.

“ ... Leistungs- und Prämienvergleiche mit bis zu fünf verschiedenen Versicherungsgesellschaften können wir gegen Cyber-Kriminalität anbieten.

Auch das Thema Cyber-Kriminalität haben wir in den letzten Ausgaben schon aufgezeigt. Im Laufe der Zeit kommt nun



auch die eine oder andere österreichische Versicherungsgesellschaft in die Gänge und bietet derartige Produkte an. Wir haben uns den Markt genau angesehen und können Ihnen mittlerweile einen Leistungs- und Prämienvergleich mit bis zu fünf verschiedenen Versicherungsgesellschaften anbieten. Der Artikel auf Seite 10 gibt Aufschluss darüber.

Relativ neu am österreichischen Versicherungsmarkt ist die Absicherung von Unternehmen, welche beispielsweise im sogenannten „Food-Bereich“ (Lebensmittelindustrie) mangelhaft erzeugte Produkte (verdorben oder verunreinigte Waren) in den Verkehr gebracht haben.



In derartigen Fällen wird nach Bekanntwerden sehr oft die Behörde (AGES – Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) zum Schutze der Konsumenten eingeschaltet und es werden offiziell Rückrufaktionen gestartet. Hier steht der Unternehmer mit seinem Namen und seinen Produkten gänzlich im Mittelpunkt der negativen Medienberichterstattung.

In solchen Konstellationen können wir Ihnen ein Versicherungskonzept anbieten, welches den finanziellen Schaden des Produktes, der Produktmanipulation sowie des Umsatzrückganges und den damit verbunden entgangenen Gewinn des Unternehmens, ersetzt. Wir haben auch die erforderlichen Krisenmanager an der Hand, die Ihnen die Medien vom Halse halten und mögliche Reputationseinbußen wieder herstellen.

Derartige Versicherungslösungen gibt es aber auch in der Produktion von Kon-

sumgütern. Lesen Sie dazu auf Seite 7 weiter. Getreu unserem Moto „Wir holen das Beste für Sie raus“ zeigen wir Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder einige Verhaltensregeln im Schadensfall, damit Sie keine bösen Überraschungen erleben müssen.

Da uns eine rasche und kompetente Schadenerledigung immer besonders wichtig ist, haben wir unser Schadenteam mit einem jungen Juristen verstärkt, der sich in dieser Ausgabe gerne vorstellen möchte.

Nun wünsche ich Ihnen viele informative Leseminuten!

**Alois Schoder**  
Geschäftsführer der IVM Holding



**IVM. Wir holen das Beste für Sie raus.**

## Impressum

„IVM News“ informiert über aktuelle Entwicklungen und Produkte in den Bereichen Versicherung, Vorsorge und Vermögen. Namentlich gezeichnete Beiträge müssen nicht der Meinung der Redaktion und des Herausgebers entsprechen. Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für von Autoren und Werbepartnern getroffene Empfehlungen, Produktbewertungen und dergleichen. Alle Nachrichten erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Medieninhaber: Innovatives Versicherungs Management Ges.m.b.H., Herausgeber und Redaktion: Alois Schoder, Innovatives Versicherungs Management Ges.m.b.H., Hauptstraße 30, 4300 St. Valentin, Tel: +43 7435 58100. Sämtliche Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Zertifiziert nach ÖNORM EN ISO 9001:2015 - Österreichischer Musterbetrieb





## ***Langsam wird es auch in diesem Jahr Zeit, die „Taferl“ abzuholen.***

**Doris Mitterlehner** | Prokuristin & Büroleitung

Das hören Motorradfahrer gerne: Das Thermometer klettert von Tag zu Tag weiter nach oben, dem Winter scheint langsam aber sicher die Luft auszugehen. Es wird also wieder Zeit, die Motorradkluft auszuwintern, das geliebte Bike für die erste Ausfahrt bereit zu machen und das „Taferl“ von der Versicherung zu holen.

Sind Sie für die heurige Motorradsaison gut gerüstet? Im ersten Moment werden Sie jetzt wahrscheinlich an die Reifen, Öl, Wasser, Helm, Lederkluft und Ihre Handschuhe denken. Wie sieht es aber eigent-

lich mit Ihrer Unfallversicherung aus? Ja, es gibt eine gesetzliche Unfallversicherung, aber nach Angaben des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) ereignen sich über 70 Prozent der Unfälle mit bleibenden gesundheitlichen Schäden zu Hause, beim Sport und bei sonstigen Freizeitaktivitäten. Doch gerade hier greift der gesetzliche Unfallschutz nicht. Pensionisten sowie Nichterwerbstätige wie Hausfrauen und Kleinkinder sind in der Regel gar nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nämlich nur bei Unfällen, die sich während einer Tätigkeit, welche im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung stehen, ereignen. Wenn Sie also Ihr Bike während Ihrer Freizeit in die Kurven lenken, besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kein Versicherungsschutz. Und auch, wenn der gesetzliche Schutz greifen würde, sind die Leistungen (Invaliditäts- oder Berufsunfä-

higkeitspension) begrenzt und liegen vor allem bei jüngeren Personen weit unter dem Aktiveinkommen.

Sollten Sie noch über keine private Unfallversicherung verfügen, bedenken Sie, dass Sie im Falle des Falles finanziell auf sich allein gestellt sind. Und auch wenn Ihnen beim Motorradfahren nichts passiert, es kann natürlich auch abseits der Straße jederzeit etwas Unvorhergesehenes eintreten.

**NEU SEIT  
01.04.2017**

Ihr hinterlegtes „Taferl“ können Sie bei ihrer Zulassungsstelle ohne Versicherungsbestätigung abholen.

Wir bitten Sie daher dringend, uns darüber zu informieren!

Fazit: Eine private Unfallversicherung kostet ca. 250,- bis 300,- Euro im Jahr. Sie übernimmt etwaige Unfall- und Bergungskosten und schützt auch bei dauer-

“

...ohne Konnex mit der Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung greift der gesetzliche Unfallschutz nicht.



haften Schäden. Schon alleine deshalb ist Sie ein „Must-have“ für jeden Biker!

Wenn Sie also Ihr „Taferl“ abholen, nehmen Sie sich ein paar Minuten mehr Zeit. Gerne analysieren wir Ihren individuellen Bedarf und zeigen Ihnen Lösungen, die Ihren Anforderungen entsprechen und dabei Ihre Geldbörse schonen.

## ***Das korrekte Verhalten des Versicherungsnehmers zur Anspruchswahrung.***

**Doris Mitterlehner** | Prokuristin

Wer einen Versicherungsvertrag abschließt, genießt die Sicherheit, im Schadenfall Leistungen der zuständigen Versicherung zu erhalten, um Vermögensnachteile abzufedern oder sogar den finanziellen Ruin abzuwenden. Wer

einen Versicherungsvertrag abschließt, geht gleichzeitig aber auch Pflichten und Obliegenheiten, also die vorgegebenen Spielregeln des Versicherers ein.

### **OBLIEGENHEITEN**

sind Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers, die zu beachten sind, damit der Anspruch auf Versicherungsschutz (weiterhin) besteht.

Diese Pflichten und Obliegenheiten müssen unbedingt erfüllt werden, um Versicherungsschutz zu gewährleisten. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, gefährdet den Versicherungsschutz und nimmt eine Leistungsfreiheit des Versicherers in Kauf.

Ein wichtiges Thema ist, allfällige Gefahrerhöhungen anzuzeigen. Ändern sich während der Laufzeit eines Versicherungsvertrages die Gefahrenumstände, muss dies dem Versicherungsmakler bzw. dem Versicherer bekannt gegeben

werden, damit hier die Prämie bzw. der Versicherungsumfang angepasst werden kann. Nicht immer besteht automatischer Versicherungsschutz.

### **Einige Beispiele:**

- Neukauf bzw. Verwahrung von Wertgegenständen (Schmuck und Bargeld)
- Führen Sie unbedingt Verzeichnisse über Wertpapiere, Sparbücher, Antiquitäten, Schmuck, Uhren, Münzsammlungen und ähnliche Gegenstände.
- Berufswechsel sind unverzüglich bei der Versicherung bekannt zu geben.
- Gefährliche neue Hobbys ( Fallschirmspringen, Tauchen, Motocross etc.) müssen bekanntgegeben werden.
- Um- bzw. Ausbauten bei Häusern, Vergrößerung des Wohnraumes durch Ausbau des Kellers.

Fragen Sie lieber einmal mehr nach. Unsere Kundenbetreuer stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.



## ***Firmenrechtsschutz – diese Absicherung ist wichtiger denn je zuvor.***

**Gabriele Moser** | Kundenbetreuung Industrie & Gewerbe

In Zeiten wie diesen steigen die Rechtsstreitigkeiten permanent an. Gerade im Firmenbereich kann dies zu einem unkalkulierbaren Risiko werden, welches in Windeseile die finanzielle Liquidität eines Unternehmens gefährden kann.

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt grundsätzlich die Kosten für juristische Auseinandersetzungen vor Gerichten. Dabei werden die sogenannten Prozesskosten, sprich die gegnerischen Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme übernommen. Versichert ist dabei Ihr Unternehmen als Versicherungsnehmer, sie als Geschäftsinhaber und weiters ihre Arbeitnehmer in ihrer beruflichen Tätigkeit. Optional kann natürlich auch Ihre Familie im Privatbereich eingeschlossen werden.

Die Rechtsschutzversicherung bietet unterschiedliche Deckungsbausteine wie Schadenersatz- und Strafrechtsschutz inkl. Ermittlungsstrafverfahren, Arbeitsgerichts-

und Sozialversicherungsrechtsschutz, einen allgemeinen Vertragsrechtsschutz, Grundstückseigentums- und Mietrechtsschutz sowie KFZ-Rechtsschutz an. Je nach Erfordernis und Bedarf können diese „Bausteine“ mitversichert werden. Wei-

ters ist bei Abschluss einer Rechtsschutzversicherung auf die Höhe der Versicherungssumme, den Geltungsbereich, den frei wählbaren Rechtsanwalt sowie die ab Vertragsbeginn laufende Wartezeit zu achten. Da die Bestimmungen der Rechtsschutzversicherung sehr unterschiedlich sein können, ist eine ausführliche Beratung mit einem Deckungs- und Prämienvergleich der unterschiedlichen Anbieter dringend anzuraten. Wir beraten Sie in dieser speziellen Angelegenheit jederzeit sehr gerne.



## ***Produktschutz- Rückrufaktionen nehmen ständig zu.***

**Pascal Schaubach** | Kundenbetreuung Industrie & Gewerbe

Lebensmittelhersteller stehen von vielen Seiten unter Druck: Verbraucher werden anspruchsvoller, der Gesetzgeber verlangt hohe Transparenz und der Wettbewerb ist hart. Kann ein kleiner Glassplitter ein ganzes Unternehmen ins Wanken bringen? Das kann er allerdings, sofern er z.B. in der Produktion versehentlich in

eine Getränkeflasche gerät. Eine aufwendige Rückrufaktion muss dann gestartet werden. Dies kann im besten Fall schnell abgewickelt werden und unterhalb des Radars der medialen Aufmerksamkeit ablaufen. Es kann aber auch zum GAU kommen, wenn Menschen einen Schaden erleiden und der Name Ihres Unterneh-



mens tagelang negativ in den Medien präsent ist. Zudem steigen die allgemeinen Herausforderungen für die Branche – vor allem aufgrund wachsender Verbraucheransprüche. Lebensmittel sollen „bio“, regional produziert, schmackhaft, haltbar, transportierbar und dabei immer günstig sein. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber höchste Ansprüche an Sicherheit, Hygiene und Transparenz. Behörden haben Unternehmen schon des Öfteren auf existenzbedrohende Weise zugesetzt. Folgende Versicherungsfälle sind möglich:

- **Produktmangel:** Mein Produkt ist geeignet, einen Personenschaden herbeizuführen und es besteht die gesetzliche Verpflichtung, das Produkt zurückzurufen (Eigenrückruf, behördlich oder durch Abnehmer des Versicherungsnehmers).
- **Produktmanipulation:** Von Dritten oder eigenen Mitarbeitern verursachte, behauptete oder angedrohte vorsätzliche Veränderung des Produktes, die darauf abzielt, einen Personenschaden herbeizuführen.
- **Negative Medienberichterstattung:** In einem Presse- oder Medienbericht wird mein Produkt konkret

benannt und es wird von einem Produktmangel oder einer Produktmanipulation berichtet und behauptet.

**Ungeeignet zum Verzehr (Lebensmittelindustrie):** Das Produkt ist durch Kontamination, Fäulnis, Verderb oder Zersetzung für den Verzehr inakzeptabel geworden.

Dies sind die täglichen Gefahren, mit denen produzierende und vertreibende Unternehmen konfrontiert werden können. Im Wesentlichen sind dabei die Lebensmittel-, Getränke-, Kosmetik- oder Pharmabranchen besonders betroffen.

**IVM. Wir holen das Beste für Sie raus.**

Die Produktschutzversicherung deckt im Vergleich zur Betriebshaftpflichtversicherung nicht die Schadensersatzansprüche Dritter, sondern die Erstattung von Vermögensschäden, die mir als Kunde durch einen Produktmangel, Produktmanipulation, negative Medienberichterstattung oder wenn mein Produkt ungeeignet zum Verzehr ist, entstehen. Dabei werden un-

ter anderem folgende Kosten vom Versicherer übernommen:

- Die Anschaffungs-, Herstellungs- und Vertriebskosten der zurückgerufenen Produkte.
- Der entgangene Gewinn aus zurückgerufenen Produkten und Umsatzrückgängen
- Die Mehrkosten zur Wiederherstellung des Produktes und der Herstellung von Ersatzprodukten.
- Die Rückrufkosten und Transportkosten zur Durchführung des Rückrufes sowie die Vernichtungskosten der betroffenen Produkte.

Was kann die besagte Produktschutzversicherung zur Abwendung einer Krise beitragen? Zumeist werden Rund-um-die-Uhr-Service von spezialisierten Beratungsfirmen sowie präventive Maßnahmen im Vorfeld angeboten.

Fakt ist, dass es bereits Unternehmen gab, welche dem Kosten- und Mediendruck sowie der Belastung im Ergebnis nicht gewachsen waren und dadurch insolvent geworden sind.



## „Directors & Officers“ - Der Schutz für das persönliche Vermögen.

Regina Reiter | Kundenbetreuung Industrie & Gewerbe

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden an Personen- und Sachen. Die D&O-Versicherung jedoch ist eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung, die Ihr Privatvermögen sicherstellen soll. Dabei gilt als Vermögensschaden ein finanzieller Nachteil, der keinen Personen- oder Sachschaden darstellt.

Private, persönliche Haftung für Firmeninhaber, leitende Angestellte, Manager, Vorstände für Vereine haften bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen, strafrechtlich und zivilrechtlich.

Die Haftung ist solidarisch, also gesamtschuldnerisch, sprich für andere Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglieder oder Aufsichtsräte. Im Falle eines Vorwurfes an den „Manager“ muss dieser den Beweis erbringen, dass er keinen Fehler begangen hat. Man spricht von „Beweislastumkehr“.

Wenn nun ein Organ persönlich für eine Haftung in Anspruch genommen wird, dann ist die D&O-Versicherung dafür zuständig, unbegründete Schadenersatzansprüche abzuwehren und begründete Ansprüche zu befriedigen, sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht.

Die D&O-Versicherung umfasst die Innenhaftung, kurzum Schadenersatzansprüche des eignen Unternehmens sowie die Außenhaftung wie z.B. den Vorwurf einer verschleppten Insolvenz, sollten Gläubiger Schadenersatzansprüche stellen.

### Schadenbeispiele, die für Unternehmen/Vereine interessant sind:

- Nach einem Schadenfall wird nur ein Teil des Wertes von der Sachversicherung bezahlt, da die Versicherungssumme unzureichend bemessen wurde. Es entsteht ein Schaden, der vom zuständigen Organ persönlich eingefordert wird.

- Ein Gesellschafter wirft einem anderen Gesellschafter vor, dem Unternehmen einen finanziellen Schaden verursacht zu haben und stellt an ihn persönlich finanzielle Forderungen.

Als mitversicherte Personen gelten alle ehemaligen, gegenwärtigen oder zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und Kontrollorgane. Alle ehemaligen, gegenwärtigen oder zukünftigen Prokuristen und leitende Angestellte. Weiters Angehörige, Erben der versicherten Personen, sofern diese für Pflichtverletzungen der versicherten Person in Anspruch genommen werden.

Wer schließt die Versicherung ab und wer bezahlt die Versicherungsprämie? Die D&O-Versicherung wird vom Unternehmen für alle handelnden Personen abgeschlossen und allfällige Versicherungsprämien werden dabei bezahlt.

Detaillierte Informationen hinsichtlich der mitversicherten Personen erklären wir Ihnen gerne in einem unverbindlichen Beratungsgespräch.

[service@ivm-vers.at](mailto:service@ivm-vers.at)



## ***Bauwesenversicherung- Schluss mit Sorgenfalten während der Bauzeit.***

**Stephan Tober** | Leitung Vertrag Industrie & Gewerbe

Die Bauwesenversicherung hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Risiko aus der Herstellung von Hoch- und Tiefbauten, dem Bauvorhaben im Verlauf der Arbeiten ausgesetzt sind, abzudecken. Höher, schneller, moderner und größer lautet die Devise vieler heutiger Bauprojekte. Dies bringt trotz großer Sorgfalt und Vorsichtsmaßnahmen weiterhin vielfältige Gefahren mit sich. Solche Projekte erfordern das Zusammenspiel von Auftraggeber und Bauunternehmer bis hin zu den einzelnen Bauhandwerkern. Diese Situation verlangt wiederum aufgrund des Gefahrenrisikos klare Rechtsverhältnisse, welche in Kauf- und Werkverträgen festgelegt werden.

Der Bauherr als Auftraggeber schließt diese Verträge mit seinem Auftragnehmer, dem Bauunternehmen. Der Auftragnehmer hat die Erfüllung des Auftrages bis zur Abnahme durch den Auftraggeber zu gewährleisten und für Schäden innerhalb dieses Zeitraumes einzustehen. Schäden durch unabwendbare Ereignisse fallen

nicht zu Lasten des Auftragnehmers und der Auftraggeber muss für diese Schäden geradestehen und Ersatz leisten. Trotz dieser Entlastung ist es unumgänglich geworden, sich gegen die finanziellen Einbußen eines nicht kalkulierten Schadensereignisses abzusichern. Ausreichende Reserven für größere Schäden zu bilden, reicht in den meisten Fällen nicht aus.

Aufbauend auf dieser Grundlage werden in der Bauwesenversicherung das gesamte Bauvorhaben, der Versicherungsnehmer, der Bauherr und alle am Bau beteiligten Unternehmen versichert. Als Versicherungsort gilt die Baustelle und die Deckung wird mit dem Einrichten der Baustelle bis zur Abnahme der Bauleistung durch den Auftraggeber gewährt. Mit der Absicherung des gesamten Bauvorhabens wird gewährleistet, dass alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile vom Versicherungsschutz umfasst sind. Anzumerken ist, dass Sachen, welche nur vorübergehend Hilfsdienste leisten – wie etwa

Baustelleneinrichtungen, Baugeräte und Baufahrzeuge – auf Antrag gesondert mitversichert werden können. Für Bauprojekte, welche sich mit Umbau- und Ausbauarbeiten befassen, besteht die Möglichkeit, den Altbestand gegen Teil- oder TotalEinsturz mitzuversichern.

Die Bauwesenversicherung bietet Versicherungsschutz auf Basis einer Allgefahrendeckung an. Diese Deckung bietet Schutz gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Bauleistungen. Wichtige versicherte Gefahren sind:

- Einsturz wegen Materialfehlers – zum Beispiel der Einsturz von Decken durch mangelnde Belastbarkeit aufgrund der Verwendung einer falschen Betonmischung.
- Vandalismus auf einer Baustelle durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl von Bauelementen durch unbekannte Täter.

Als Ziel der Bauwesenversicherung gilt die Absicherung eines nicht tragbaren Schadens für den Auftraggeber. Die IVM-Gruppe berät Sie dabei gerne über Details bezüglich dieser Absicherung.



## ***Das täglich steigende Cyber Risiko und dessen dringende Absicherung.***

**David Pambalk-Blumauer** | Kundenbetreuung Industrie & Gewerbe

In folgendem Beitrag erlaube ich mir, eine Thematik näherzubringen, welche nicht nur in Österreich, sondern weltweit zu großen Ausschlägen, Unruhen und vor allem finanziellen Verlusten geführt hat. Die Tendenz der Schäden ist dabei drastisch steigend.

Mit mehr als 10.000 gemeldeten Cyber-Kriminalitätsfällen in Österreich und weltweiten Schäden von über EUR 450 Mrd. hat das Risiko „Cyber“ enorme Ausmaße angenommen. Dabei ist hier von einer naturgemäß höheren Dunkelziffer auszugehen als bei anderen Delikten, da die meisten Unternehmen aus Sorge um deren Reputation Cybervorfälle lieber der Öffentlichkeit vorenthalten. Die Professionalisierung der Angreifer nimmt gleichermaßen wie der wirtschaftliche Schaden bei Unternehmen zu. Besonders oft ist der Faktor Mensch, sprich der eigene Mitarbeiter, eine Lücke oder ein Risikofaktor in Bezug auf Cybersicherheit. Sprechen wir von Internetkriminalität, so ist die Furcht

bei Unternehmen bisher vor allem bei Datendiebstählen und Datenschutzverletzungen angesiedelt. Jüngste Generationen der Cyberrisiken haben eine deutlich höhere Professionalität erreicht. Neben dem Diebstahl des geistigen Eigentums, der digitalen Erpressung sowie deren finanziellen Folgen ist mit Betriebsunterbrechungen durch Cyberangriffe bzw. rein technischen Ausfällen der IT und Prozessfehlern zu rechnen. Zusätzlich ist mit Mai 2018 von einer Verschärfung der Datenschutz-Grundverordnung auszugehen. Werden die neuen Datenschutzregularien nicht eingehalten, drohen Bußgelder von bis zu 4 % des Jahresumsatzes.

Während in Sachen Risikobewusstsein bei Klein- und Mittelunternehmen durchaus Aufholbedarf besteht, so sehen wir bei größeren Unternehmen ebenso erheblichen Entwicklungsbedarf hinsichtlich der generellen Risikomodellierung und des Investments in den Aufbau einer zeitgerechten Cyberabwehr-Strategie.

Des Öfteren werden unter dem Namen „Cyberversicherung“ klassische IT-Haftpflichtversicherungsprodukte um schmalere Eigenschadenbausteine oder Assistance-Leistungen angeboten. Nicht zuletzt deshalb lohnt es sich, in dieser Sparte einen genauen Vergleich der Versicherungsbedingungen, welche in manchen Fällen eine Erklärung für große Preisunterschiede liefern können, durchzuführen.

Wir von IVM sind Spezialisten im Bereich Cyberrisiko bzw. der Absicherung von den zuvor genannten Punkten. Mittels einer fundierten Beratung und der Erstellung eines vernünftigen Deckungskonzeptes können wir Ihre Risiken im Bereich „Cyber“ weitgehend auslagern.

Cyberprodukte haben neben den gedeckten Eigenschäden und Schadenersatzansprüchen bei Drittschäden auch den klassischen Betriebsunterbrechungsschaden versichert. Im Bereich der versicherten Assistance-Leistungen sind diverse Versicherungsgesellschaften in solide Partnerschaften mit IT-Forensikern gegangen. Diese stürzen sich im Schadenfall auf die Datenwiederherstellung und den damit verbundenen IT-Aufwand (Hardware sowie auch Software). Dabei helfen



Sie dem Unternehmen, den Schaden zu begrenzen, indem sie zügig die Ursache und den Umfang eines Datenvorfalls abklären und dabei die schnelle Rückkehr in den Normalbetrieb ermöglichen. Zeit und Geld geht verloren, sollte kein Forensiker aktiv werden.

### **„Fake President“ ist kein Fall für die Cyber Versicherung**

Hinsichtlich der Abgrenzung von und Ergänzung zu anderen Versicherungsprodukten ist anzumerken, dass in der Sachversicherung bzw. der technischen Versicherung in aller Regel ein Sachschaden Voraussetzung für die Deckung eines Betriebsunterbrechungsschadens ist. Im Haftpflichtbereich kann es nur zu wesentlichen Überschneidungen kommen, wenn eine (offene) Vermögensschadendeckung ohne entsprechenden Ausschluss für Cybervorfälle besteht. Die auch in Österreich stark zunehmenden „Fake President“-Fälle (Verschicken von Mails mit angeblichen Überweisungsanordnungen des Firmenchefs) sind genauso wie andere Betrugsfälle (Phishing Mails etc.) in den gängigen Cyberkonzepten nicht versichert, sofern nicht eine technische Manipulation von IT-Systemen des Kunden vorliegt. Diese Schadensszenarien sind jedoch bereits

seit Jahren in der Vertrauensschadenversicherung versicherbar. Nach Schätzungen der Allianz Global Corporate & Specialty SE beträgt das derzeitige weltweite Prämienaufkommen von Cyberversicherungen rund USD 2,2 Milliarden und wird bis 2025 auf über USD 20 Milliarden ansteigen. Laut der KPMG-Studie „Cyber-Risiken: Gefahr und Wachstumsmarkt für Versicherungen“ wird für das Jahr 2036 für Österreich ein Cyberprämienvolumen (inklusive Privatkunden) von rund 2,2 Milliarden Euro prognostiziert.

### **Was kann IVM für Ihr Unternehmen tun um die genannten Risiken auf den Versicherer abzuwälzen?**

Das Thema Cyber- sowie Vertrauensschadenversicherung ist bei uns schon lange aktuell. Aufgrund unseres eigenen Anspruchs an Marktwissen und fachlichen Know-hows verfügen wir bereits über einen sehr umfassenden Überblick hinsichtlich der verschiedenen Deckungskonzepte und Versicherungsbedingungen der doch sehr zahlreichen Anbieter. Die Fachabteilung der IVM sowie die zuständigen Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuer haben sich in den letzten Monaten intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

Mittels Fragebögen werden die wesentlichen Risikofaktoren ermittelt, um anschließend eine akkurate Ausschreibung am Versicherungsmarkt gewährleisten zu können. Beim anschließenden Gespräch werden die verschiedenen Angebote mittels eines Preis- und Leistungsvergleichs dem Kunden vorgelegt. Dabei wird auf die verschiedensten zu versichernden Deckungsbausteine hingewiesen.

Haben Sie keine Scheu und sprechen Sie dieses Thema an. Cyber-Attacken sind unberechenbar und richten erfahrungsgemäß hohe finanzielle Schäden an.

Abschließend sei angemerkt, dass wir bereits im Rahmen der klassischen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Stande sind, Deckungen für Verstöße gegen die kommende Datenschutz-Grundverordnung anzubieten. Bitte beachten sie jedoch, dass nicht die Strafe an sich, jedoch der daraus resultierende Schadenersatzanspruch (in der Beziehung IT-Dienstleister und dessen Kunde) als versichert gilt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen weiterhin frohes Schaffen – möge dieses von Cyber-Attacken und Fake-President-Fällen verschont sein.



## ***Bedürfen Photovoltaik- anlagen einer extra Versicherung?***

**Dr. Max Schlachter, MBA** | Kundenbetreuung Privat

Ihre Photovoltaikanlage auf dem Dach wird viel Geld gekostet haben und soll möglichst lange halten. Wie muss ich die wertvolle Technik versichern, werden Sie sich fragen. Photovoltaikanlagen könnten durch Blitzschlag, Hagel oder Sturm, sogenannte Elementarschäden, beschädigt werden. Oder ein Arbeiter beschädigt die Anlage beim Einbau. Auch können Kabel einen Brand verursachen. Sie haben auch gehört, dass Diebe hin und wieder Solarmodule von Dächern stehlen? Alle Risiken, gegen die Sie Ihre Photovoltaikanlage versichern wollen, unterscheiden sich versicherungstechnisch voneinander.

### **Welche Photovoltaik Versicherungen gibt es?**

Bestandteil der Gebäudeversicherung: Kleine Photovoltaikanlagen auf dem eigenen Hausdach können in Ihre bestehende Gebäudeversicherungen integriert werden. Damit lassen sich Schäden durch Hagel, Feuer, Sturm und Blitzschlag abde-

cken. Die Aufnahme in eine bestehende Versicherung ist nicht teuer. Erkundigen Sie sich, ob die Anlage dann auch gegen Diebstahl versichert ist. Achtung bei älteren Versicherungsprodukten besteht die Gefahr, dass die Anlage noch nicht oder nur gegen Feuer versichert gilt.

**+43 7435 58 100**

Haftpflichtversicherung: Für Schäden, die durch eine Photovoltaikanlage an Dritten entstehen könnten, sogenannte Fremdschäden, sollten Sie Ihr Kraftwerk in Ihre Haftpflichtversicherung aufnehmen. Auch wenn solche Schäden selten vorkommen, mag man hier auf Nummer sicher gehen wollen. Ein Beispiel: Ein Modul rutscht vom Dach und würde dabei einen Passanten oder Nachbarn verletzen. Fragen Sie Ihren Versicherungsfachmann, wie es mit der privaten Haftpflichtversicherung aussieht, wenn Sie steuerlich als Ge-

werbetreibender gelten. Zudem sollten ausreichend hohe Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (inkl. Regressansprüche des EVU) vereinbart werden. Falls die private Haftpflichtversicherung nicht alles deckt, kann eine Betreiber-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Photovoltaik-Versicherungen: Eine separate Versicherung ist für Großanlagen, zum Beispiel auf gepachteten Dächern, angebracht. Sie deckt alle Gefahren ab, die bei einer solchen Anlage entstehen könnten. Achten Sie beim Vergleich von Photovoltaik-Versicherungen darauf, was alles in der Versicherung enthalten ist und welche Ausschlüsse (Naturkatastrophen, Kriege) es gibt. Die Grundlage einer sogenannten Photovoltaik-Versicherung ist meist eine Elektronikversicherung. Durch besondere Bedingungen, Vereinbarungen oder Klauseln wird der Versicherungsschutz auf die speziellen Anforderungen einer Photovoltaikanlage angepasst. Photovoltaik-Versicherungen beinhalten eine Allgefahrendeckung. Das heißt, dass alles versichert ist, sofern es nicht ausgeschlossen ist. Der Versicherungsschutz ist umfangreicher als bei einer Wohngebäudeversicherung, denn sie beinhaltet Versicherungsschutz gegen Beschädigungen oder Zerstörungen



(Sachschaden) durch Bedienungsfehler, Überspannung oder Kurzschluss, Brand, Wasser, Vorsatz Dritter, Konstruktions- oder Materialfehler, Naturereignisse wie z. B. Sturm, Blitz, Hagel, Schneedruck, Frost oder Marderbiss.



## ***Die oft unterschätzte Gefahr der Unterversicherung.***

**Thomas Bruckner** | Kundenbetreuung Privat

Was tun gegen Modul-Diebstahl? Sollte Ihre Photovoltaikanlage in einer einsamen, schlecht von außen einsehbaren Gegend installiert sein, sollten Sie über eine Diebstahlsicherung nachdenken. Die Polizei hat festgestellt, dass nicht Einzeltäter sondern gut organisierte Diebesbanden die Technik von Dächern holen. Mithilfe handelsüblicher Werkzeuge gelingt ihnen ein Moduldiebstahl in kürzester Zeit. Die Langfinger transportieren dann ihre Beute schnell auf Kleintransportern ab. Lag die Scheune oder das Wohnhaus in der Nähe einer Autobahn oder Bundesstraße, ist es für die Diebe besonders günstig. Experten empfehlen zum Beispiel, Bewegungsmelder zu installieren, welche für Beleuchtung sorgen, sobald sich jemand in die Nähe der Module wagt. Eine zusätzlich angebrachte Dummy-Kamera sorgt dann noch für Abschreckung. Als effektiver Schutz hat sich auch die Versiegelung der Befestigungsschrauben erwiesen, da die Demontage so erheblich mehr Zeit kostet und dadurch den Tatanreiz nimmt.

Ob Kerzen zur Weihnachtszeit, überhitztes Fett in der Pfanne, Einnicken mit der glühenden Zigarette: Ein Feuer entsteht schneller, als man denkt – und Privathaushalte verzeichnen die meisten Brandereignisse. Vorbeugen ist dabei die beste Strategie. Hand aufs Herz: Sind in Ihrem Haushalt Rauchmelder installiert, haben Sie einen Feuerlöscher parat? Statistiken zeigen das große Risiko auf: Jährlich kommen in Österreich bis zu 30 Menschen bei rund 4.000 Wohnungsbränden ums Leben. Auch die Sachschäden sind enorm. Man sollte die Gefahr also nicht unterschätzen und mit geeigneten Maßnahmen vorbeugen. Wenn es trotzdem brennt, verlassen sich viele Menschen auf ihre Eigenheim- oder Haushaltsversicherung, die entstandene Sachschäden in voller Höhe abdeckt. Doch Vorsicht: Besteht dieser Schutz schon seit vielen Jahren, liegt möglicherweise eine Unterversicherung vor – der tatsächliche Wert der Wohnung oder des Gebäudes ist mittlerweile höher als die damals gewählte Versicherungs-

summe. Mit bitteren Folgen: Auch Schäden unter diesem Wert werden dann nur anteilig erstattet.

Ein Rechenbeispiel: Ein alleinstehender Mann hat seine Wohnung mit einer Versicherungssumme von EUR 55.000,- seinerzeit angemessen versichert: Als Student war er vergleichsweise bescheiden eingerichtet. Er wird beruflich erfolgreich, modernisiert die Räume, richtet ein modernes Bad und ein Arbeitszimmer ein und leistet sich einige elektronische Anschaffungen sowie zwei teure Fahrräder. Der Einrichtungswert hat sich im Laufe der Jahre verdoppelt, als ein Feuer in der Küche einen Schaden von EUR 36.000,- anrichtet. Da die Versicherungssumme nie angepasst wurde, ist eine Unterversicherung von 50 % eingetreten – ihm werden nur EUR 18.000,- ersetzt. Werfen Sie daher regelmäßig einen Blick in die Polize und überprüfen Sie, ob die veranschlagte Versicherungssumme noch immer passend ist.



## ***Neue Kennzeichen & Privilegienausbau für Elektroautos.***

**Julius Haushammer** | Leitung KFZ

Elektroautos bekommen eigene Kennzeichen, die sich durch eine grüne Schrift von den herkömmlichen Nummerntafeln unterscheiden. Damit sollen Städte und Gemeinden es einfacher haben, Privilegien für E-Autos zu schaffen.

Seit 01. April 2017 gibt es für PKW/ Kombi, LKW bis 3500 kg Gesamtgewicht und Krafträder jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb auch sogenannte „Elektro-Kennzeichen“. Dies sind weiße Kennzeichentafeln mit grüner Schrift. Rund 1.900 grüne Nummerntafeln für Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge sind seit deren Einführung ausgestellt worden.

Man kann, wenn man ein derartiges Kennzeichen möchte, entweder seine bestehende Kennzeichennummer als „Elektro-Kennzeichen“ nachbestellen. Bis die neuen Kennzeichen dann geliefert und von der Zulassungsstelle abgeholt werden können, vergeht in der Regel knapp eine

Woche. Oder man kann sich gleich eine neue Nummer als „Elektro-Kennzeichen“ bei der Zulassung zuweisen lassen und dieses statt des bisherigen Kennzeichens verwenden.

Die Preise für grüne Kennzeichen unterscheiden sich nicht von den normalen Kennzeichen. Die Kosten der Kennzeichentafeln belaufen sich auf derzeit EUR 21,-. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, diese neuen Kennzeichen zu verwenden, man kann auch weiterhin mit den bestehenden, „normalen“ Kennzeichen weiterfahren.

Grüne Wechselkennzeichen können nur angemeldet werden, wenn beide Fahrzeuge Elektrofahrzeuge sind. Neu zugelassene E-Autos erhalten das Kennzeichen mit grüner Schrift automatisch. Im Moment bringen die neuen Kennzeichen zwar noch keine Vorteile – außer dass man nach außen sichtbar macht, ein Elektroauto zu fahren. In Zukunft werden durch Bund,

Länder und Gemeinden jedoch verschiedenste Vorteile für Fahrer von Elektroautos umgesetzt. Verringerte Mautgebühren, Zufahrt in Stadtzentren, gratis Kurzparkzonen oder die Benutzung der Busspur und dergleichen. Kostenloses Parken ist für Elektrofahrzeuge etwa in Graz, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, Krems und Wels mög-

**WEITERE INFOS FINDEN  
SIE IM WEB UNTER:**

[ivm-vers.at](http://ivm-vers.at)

**ODER PER  
TELEFON UNTER**

**+43 7435 58 100**

lich. Der sogenannte (Luftschutz-Hundert), IGL 100, gilt jedoch auch weiterhin für Elektroautos. Dieser wurde nämlich nicht nur wegen der Emissionen geschaltet, sondern auch wegen des vermehrten Feinstaubaufkommens. Feinstaub wird



## **Vorsicht mit nicht angemeldeten Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen.**

**Verena Reisinger** | Kundenbetreuung Landwirtschaft

Haben Sie sich schon einmal gefragt, ob sie mit Ihrem Radlader oder anderen nicht angemeldeten Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen fahren dürfen? Ebenso stellt sich dann die Frage, ob Schäden durch nicht angemeldete Fahrzeuge im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Das Fahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist für Kraftfahrzeug ohne Zulassung/Kennzeichen nur dann erlaubt, wenn eine Bauartgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten wird. Auch dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden.

Weiters ist zu beachten, dass Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h ohne Zulassung/Kennzeichen zwar auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden dürfen, jedoch auf folgende Einschränkungen Rücksicht zu nehmen ist:

Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen nur überquert werden bzw. dürfen darauf nur ganz kurze Strecken gefahren werden. Welche Distanz als „kurze Strecke“ zu sehen ist, wird später noch erläutert. Weiters ist dabei besonders auf nachstehende Vorschriften zu achten. Dazu gehört unter anderem, dass z.B. am Fahrzeug die Marke des Erzeugers und die Fahrgestellnummer sowie am Fahrzeugmotor die Motornummer vollständig sichtbar und dauerhaft gut lesbar sein muss. Für Fahrzeuge ohne Fahrgestellnummer ist eine solche im Verfahren über die Einzelgenehmigung festzulegen. Weiters sind technische Anforderungen wie z.B. Abmessungen, Bremsanlage, Beleuchtung, etc. in der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geregelt und müssen dementsprechend berücksichtigt werden.

Laut § 96 KFG 1967 sind weitere Regelungen einzuhalten, wenn man ein Fahrzeug ohne Zulassung auf einer öffentlichen Straße betreiben will. Diese Regelungen

umfassen unter anderem die höchste zulässige Stärke des Betriebsgeräusches, Feststellung der Bauartgeschwindigkeit von 10 km/h oder die Bescheinigung der Landesregierung.

Außerdem ist klar vermerkt, dass eine Zugmaschine bzw. eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ein Kraftfahrzeug ist, welches nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist (§ 2 Abs. 1 Zi. 21 KFG). Diese Fahrzeuge dürfen Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überqueren bzw. nur auf ganz kurzen Strecken befahren. Laut einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes sind als kurze Strecke 10 Meter anzusehen.

Nicht angemeldete Fahrzeuge gelten in den meisten Fällen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung als mitversichert, sofern sie am eigenen Grundstück gelenkt bzw. abgestellt werden. Hier ist vor allem auf eine ausreichend hohe Versicherungssumme der Betriebshaftpflicht zu achten.

Informieren Sie sich am besten bei Ihrem IVM Landwirtschaftskundenbetreuer.



## ***Die Küche brennt! Wer jedoch bezahlt den Schaden?***

**Marko Groschupfer** | Leitung Schadenmanagement

Haben Sie sich schon einmal gefragt, wo in Österreich die meisten Unfälle passieren? Nein, nicht auf Österreichs Straßen und auch nicht am Arbeitsplatz. Die meisten Unfälle passieren in der Freizeit und davon ein beträchtlicher Teil im Haushalt. Über 30 % aller Unfälle in Österreich (Quelle: KfV) passieren nämlich innerhalb der eigenen vier Wände. Wie schnell das gehen kann, zeigt das folgende Beispiel:

Frau Mustermann wohnt gemeinsam mit ihrer Familie in einem Einfamilienhaus. Während sie eines Tages das Essen für ihre Familie zubereitet, hört sie im Keller die Waschmaschine „rumpeln“. Aufgeschreckt läuft sie die Kellertreppe hinunter und stellt fest, dass die Waschmaschine beim Schleudern etwas „unrund“ läuft. Daraufhin schaltet sie die Waschmaschine aus und begeht in weiterer Folge einen großen Fehler. Da sie schon im Keller ist, nimmt sie die nicht ganz fertig geschleuderte Wäsche aus der Waschmaschine und hängt diese auf. In der Zwischenzeit

kommt ihr Gatte nach Hause. Da der Garagenöffner per Funk nicht funktioniert, ruft er seine Frau am Handy an, sie möge ihm die Garage öffnen. Kein Wunder, denn mittlerweile steht die Küche in Brand, woraufhin der FI-Schutzschalter „gefallen“ ist.

Bei diesem Unglück kommen glücklicherweise keine Personen zu Schaden, der Sachschaden beträgt in Summe aber EUR 10.700,-. Davon EUR 7.800,- an der Einrichtung und EUR 2.900,- am Gebäude. Entscheidend ist nun die Verschuldensfrage. Nun würden viele Leser einwenden, dass der Schaden sowieso von der Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung gedeckt ist. Dies ist jedoch nur bedingt richtig. Entscheidend für die Versicherung ist nämlich, ob die Schadenursache auf ein Verschulden zurückzuführen und wie dieses zu bewerten ist. In diesem Fall entzündete sich das Feuer, weil Frau Mustermann während des Kochens ihre Wäsche aufhing und somit den eingeschalteten E-Herd unbeobachtet

ließ. Auch wenn es natürlich keine Absicht von Frau Mustermann war, die Versicherung sah jedoch ihr Verhalten als grob fahrlässig an und verweigerte somit die Schadensdeckung. Wird also ein Brand durch den Versicherungsnehmer grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer grundsätzlich von der Leistung befreit.

Mittlerweile hat die Versicherungswirtschaft reagiert. Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, können nun in der Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung mitversichert werden. Wenn auch Sie in Zukunft auf Nummer sicher gehen möchten, machen wir Ihnen gerne unverbindlich einen Vorschlag mit „Grober Fahrlässigkeits“-Deckung.

### **Hier einige Punkte, die verdeutlichen, wie Sie sich verhalten müssen, um nicht grob fahrlässig zu handeln:**

- Lassen Sie offene Flammen bzw. offenes Feuer (Kerzen, Kaminfeuer, Lagerfeuer, etc.) niemals unbeaufsichtigt brennen. Wenn Sie aus dem Zimmer gehen, unbedingt das Feuer auslöschten.



- Lassen Sie heißes Fett nie unbeaufsichtigt stehen.
- Alle brennbaren Sachen sind weit weg von Feuer- und Hitzequellen abzustellen.
- Asche oder Glutreste niemals in den Müllbehälter leeren.
- Zünden Sie niemals Kerzen auf einem trockenen Adventkranz oder einem trockenen Christbaum an.
- Rauchen Sie niemals im Bett oder auf der Couch. Wenn Sie mit einer brennenden Zigarette einschlafen, kann es zu brennen beginnen und die Versicherung die Zahlung verweigern.



## ***Online-Streaming - Legal oder mache ich mich dabei strafbar?***

**Michaela Sallinger** | Schadenmanagement

Im Zeitalter, wo beinahe alles und jedes im Internet abgefragt, „gegoogelt“ und eingekauft werden kann, stellt sich vielleicht mancher die Frage, wie sich die Situation mit kostenlosen Streaming-Diensten darstellt. Dazu hat jetzt der Europäische Gerichtshof ein Urteil ausgesprochen, das vor allem auch für Nutzer entsprechender Portale wie etwa KinoX.to relevant ist.

Die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Nutzung von sogenannten „Piratenporta-

len“ war nicht klar geregelt und rechtlich gesehen eine Grauzone. Eine Verletzung des Urheberrechts war dem Nutzer schwer nachweisbar, da beim Streamen technisch gesehen keine Daten auf seinem Endgerät heruntergeladen werden.

Aufgrund des aktuell ergangenen EuGH-Urteils reicht es jetzt schon, wenn man Kenntnis davon hat oder zumindest haben musste, dass ein Stream rechtswidrig verwendet wird. Das ist nämlich dann

der Fall, wenn Gratisleistungen angeboten werden, die sonst nur kostenpflichtig erhältlich sind. Wer aktuelle Filme oder Serien, die normalerweise nur gegen Entgelt in Portalen oder gegen ein Ticket im Kino zu sehen sind, streamt, läuft jedenfalls Gefahr, gegen das Urheberrecht zu verstoßen.

Grundsätzlich liegt eine gesetzwidrige Verwendung im Sinn des Urteils des Europäischen Gerichtshofes aber nur dann vor, wenn diese für den Nutzer erkennbar war. Also gratis statt kostenpflichtig, exotische Domain wie z.B. „.to“ (für Tonga) und dergleichen. Die Verwendung von YouTube Videos, von TV-Anbietern zum Abruf bereit gestellte Informationen, Serien oder dergleichen sind natürlich davon nicht betroffen.

Sollten Sie dennoch einmal in die Situation kommen, dass Ihnen eine angebliche Urheberrechtsverletzung angelastet wird, so haben wir entsprechende Rechtsschutzprodukte, welche Ihnen helfen, dass Sie weiterhin sicher im Netz unterwegs sind.

**+43 7435 58 100**



## **Zweiklassenmedizin? Die Diskussion reißt nicht ab.**

**Mag. (FH) Christoph Schoiswohl** | Vorsorge & Vermögen

Nachdem der Verein für Konsumenteninformation (VKI) eine Studie präsentiert hatte, die belegt, dass Privatpatienten bei der Wartezeit auf einen Operationstermin im Vorteil sind, warnte der Versicherungsverband Österreich (VO) vor dem „klassenlosen Spital“ und bezeichnete Privatpatienten als „nicht wegzudenkende massive Stütze“ für das Krankenhauswesen. Als „Doppelmoral“ bezeichnete der stellvertretende Bundesobmann der angestellten Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK), Robert Hawliczek, die Empörung über die angebliche Zweiklassenmedizin bei Operationen. „Privat zusatzversicherte Patienten tragen deutlich zur Finanzierung österreichischer Krankenanstalten bei. Das ist gut so, denn mehr Einnahmen bedeuten mehr Qualität und Kapazität und somit auch kürzere Wartezeiten - und zwar für alle, auch für Pflichtversicherte.“

In Österreich gibt es mehr als eine Million Sonderklasseversicherte (rund 12 % der Bevölkerung), eine weitere halbe Million

(rund weitere 6 %) verfügt über einen eingegrenzten Versicherungsschutz. Man darf dafür auch Gegenleistungen erwarten, die neben dem höheren Komfort insbesondere die freie Arztwahl und auch eine flexible Termingestaltung umfassen.

Schaden Sie dadurch den übrigen Patienten? Keineswegs, denn die Ärzteschaft erhält von den Privatpatienten Sonderklassehonorare. Diese machen einen sehr erheblichen Anteil des Arzteinkommens aus. Die nach dem Beamstenschema geleisteten Lohnzahlungen allein wären nicht attraktiv genug, hochqualifizierte Ärzte an den öffentlichen Spitälern zu halten. Diese Ärzte behandeln aber selbstverständlich nicht nur Privatpatienten, sie stehen vielmehr allen Patienten zur Verfügung. Würde man die Sonderklasse abschaffen, würden viele Ärzte vom öffentlichen in den privaten Sektor abwandern. Es gibt in Österreich eine Anzahl von Privatspitälern, die das Angebot für Sonderklasseversicherte ergänzen und ganz bewusst

auf hohe Servicequalität setzen und ihre Kapazitäten auch noch ausbauen könnten. Jeder, der für seine Behandlung ein Privatspital aufsucht, entlastet damit auch das öffentliche Gesundheitssystem, weil er den größten Teil seiner Behandlungskosten selbst finanziert, und gleichzeitig auch die Wartelisten der öffentlichen Spitäler, weil er deren Operationskapazitäten nicht in Anspruch nimmt.

“ ...In Österreich gibt es mittlerweile mehr als eine Million Sonderklasseversicherte. Das sind rund 12 % der Bevölkerung.

In den öffentlichen Krankenanstalten wird dennoch die Frage nach einer allfälligen Bevorzugung der Sonderklassepatienten gestellt. Jedes Spital muss deklarieren, ob und wenn ja welchen Anteil seiner Betten es als Sonderklasse führt. 25 % dürfen dabei nicht überschritten werden. Es ist klar, dass dem Sonderklassebettenanteil ein entsprechender Anteil an den Behandlungs- und Operationskapazitäten gegen-



überstehen muss. Ist die Bettenauslastung der beiden Bereiche unterschiedlich, ist auch die Auslastung der OP-Kapazitäten unterschiedlich. Bei geringerer Auslastung der Sonderklasse ergeben sich kürzere Wartezeiten. Dies gilt aber selbstverständlich nur für planbare, d.h. nicht akut notwendige Operationen, weil in derartigen Fällen bei Bettenmangel den Allgemeinklasse-Patienten auch freie Betten der Sonderklasse zur Verfügung stehen. Dass

mit dem Abwandern von Privatpatienten in Privatspitäler auch Mindereinnahmen der öffentlichen Spitäler verbunden wären, wodurch es in der Folge erst zu einer echten Zweiklassen-Medizin kommen könnte, steht somit außer Frage. Nutzen sie daher die Vielfalt der privaten Krankenversicherungstarife und deren Vorteile:

- Freie Arztwahl und freie Wahl des Krankenhauses bzw. der Privatklinik.
- Raschere Termine
- Freie Besuchszeiten
- Kostendeckungsgarantie in allen öffentlichen Krankenhäusern Europas sowie weltweite Deckung bei medizinisch notwendigen Behandlungen.
- Flexible Tarifgestaltungsmöglichkeiten auch mit Selbstbehaltsvarianten.



## ***Als Verstärkung neu in unser IVM Team hinzugekommen.***

**Manfred Schwaiger, LL.B.** | Schadenmanagement

Seit Mitte letzten Jahres verstärke ich das Team Schadenmanagement. Zuvor habe ich an der Johannes-Kepler-Universität in Linz Wirtschaftsrecht studiert, das Wirtschafts- und das Rechtswissenschaften-Studium sind noch nicht abgeschlossen.

Auf der Suche nach einer Herausforderung kam ich im Sommer 2016 zur IVM.

Der Einstieg in die Versicherungsbranche war für mich jedoch ein völliger Neuanfang. Aufgrund der jahrelangen Erfahrung als Versicherungsmakler wurde mir ein erfolgreicher Start ermöglicht.

Die IVM bietet mir ideale Voraussetzungen meine Kenntnisse in der Versicherungsbranche ständig zu erweitern. In meiner Freizeit betreibe ich regelmäßig Sport. Ich

bin auch gerne und viel unterwegs, verbringe aber auch sehr viel Zeit mit Freunden und Familie.

Ich freue mich, mein erworbenes Know-How für Sie einsetzen zu dürfen und hoffe auf gute Zusammenarbeit.

**IVM. Wir holen  
das Beste für Sie raus.**

**IVM.** Wir holen das Beste für Sie raus.